

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kritzmow

## Inkraftsetzung

### Bebauungsplan Nr. 24

#### *Gewerbegebiet an der Feuerwehr*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow hat in ihrer Sitzung am 29.10.2024 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 *Gewerbegebiet an der Feuerwehr* beschlossen. Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Nordosten: durch die Plangeltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 20 (Mischgebiet *Am Karauschensoll*) und Nr. 15 (Wohngebiet *Pingels Teich*) mit der Straße *Zanderweg*;
- im Südosten: durch vorhandene Wohnbebauung an der *Satower Straße*;
- im Südwesten: durch Grünzug an der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung *Stäbelow*,
- im Nordwesten: durch den Plangeltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 23 (Feuerwehr am *Zanderweg*) und Ackerfläche.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Damit tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kritzmow *Gewerbegebiet an der Feuerwehr* nach Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kritzmow *Gewerbegebiet an der Feuerwehr* einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 10a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Warnow-West, Schulweg 1a in 18198 Kritzmow während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 24 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de) sowie über das Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kritzmow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3, Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leif Kaiser  
Bürgermeister

Kritzmow, 13.03.2025

### Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 14.03.2025

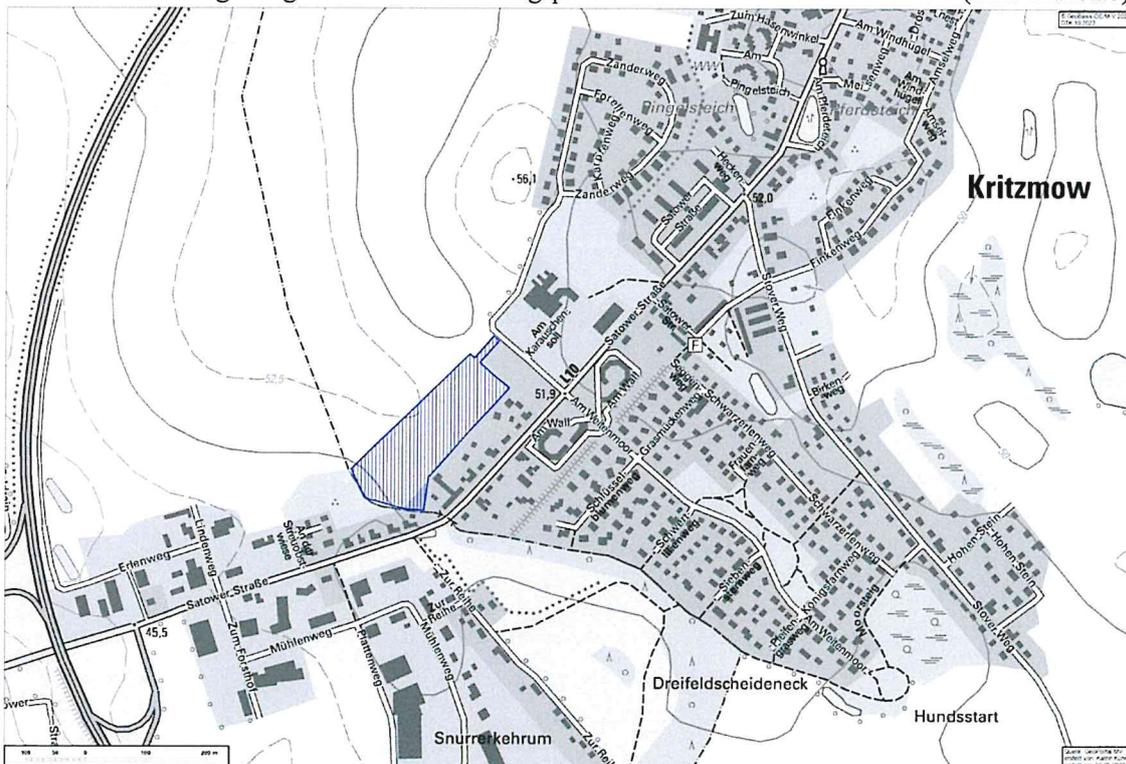
abzunehmen ab: 29.03.2025

Unterschrift, Dienstsiegel

abgenommen am: .....

Unterschrift, Dienstsiegel

Übersicht zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Kritzmow (ohne Maßstab)



Bekanntmachungstafeln:

- Bürgermeisterbüro, Schulweg 1 in Kritzmow
- Feuerwehrgerätehaus, Wilsener Straße 2 in Klein-Schwaß